

Beschluss über die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie über die Zuständigkeit des Rates, des Bürgermeisters und der Ausschüsse des Rates der Gemeinde Swisttal vom 04.11.2020

(Zuständigkeitsordnung - ZustO)

Der Rat der Gemeinde Swisttal hat am 04.11.2020 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

§ 1 Bildung der Ausschüsse

§ 2 Zusammensetzung der Ausschüsse und Bestellung von Vertretern der Ausschussmitglieder

Zweiter Teil: Zuständigkeit des Rates, des Bürgermeisters und der Ausschüsse

Erster Abschnitt: Entscheidung

§ 3 Allgemeines

§ 4 Finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, Vergaben und Gemeindevermögen

§ 5 Baumaßnahmen und gemeindliche Einrichtungen

§ 6 Bauleitplanung und Baugenehmigungsverfahren

§ 7 Verkehrskonzepte und öffentlicher Personennahverkehr

§ 8 Stellungnahmen in überörtlichen Planungsverfahren

§ 9 Klima-, Umwelt- und Denkmalschutz

§ 10 Schulische und kulturelle Angelegenheiten

§ 11 Gerichtliche Verfahren

§ 12 Wirtschaftsförderung und Energie

§ 13 Sonstige Angelegenheiten

Zweiter Abschnitt: Vorberatung

§ 14 Vorberatung von Entscheidungen des Rates durch Ausschüsse

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 15 Funktionsbezeichnungen

§ 16 Inkrafttreten

Erster Teil: Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

§ 1 Bildung der Ausschüsse

Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss,
2. Wahlprüfungsausschuss,
3. Rechnungsprüfungsausschuss,
4. Personalausschuss,
5. Schulausschuss,
6. Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss,
7. Planungs- und Verkehrsausschuss,
8. Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschuss,
9. Klima- und Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss
10. Wahlausschuss

§ 2 Zusammensetzung der Ausschüsse. Bestellung von Vertretern der Ausschussmitglieder

(1) Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

1. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss besteht aus 17 Ratsmitgliedern sowie aus der Bürgermeisterin als Vorsitzende dieses Ausschusses (§ 57 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GO NRW).
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 15 Ratsmitgliedern.
3. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus 9 Ratsmitgliedern.
4. Der Personalausschuss besteht aus 9 Ratsmitgliedern.
5. Der Schulausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, darunter höchstens 7 sachkundige Bürger, sowie als Mitglieder mit beratender Stimme (§ 85 Abs. 2 Satz 2 Schulgesetz NRW) jeweils einem Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche. Weiterhin werden als zusätzliche Vertreter die jeweiligen Rektoren der vier Swisttaler Schulen zur ständigen Beratung berufen.
6. Der Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, darunter höchstens 7 sachkundige Bürger sowie als Mitglieder mit beratender Stimme einem Vertreter der katholischen Jugendagentur, des Kinder- und Jugendrings Swisttal e. V., die durch diese Organisationen vorgeschlagen werden, sowie zwei Vertretern der übrigen Swisttaler Vereine, die durch diese Vereine vorgeschlagen werden und den Seniorenbeauftragten der Gemeinde Swisttal.
7. Der Planungs- und Verkehrsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, darunter höchstens 8 sachkundige Bürger.
8. Der Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, darunter höchstens 8 sachkundige Bürger.
9. Der Klima- und Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, darunter höchstens 7 sachkundige Bürger, sowie mit beratender Stimme ein Vertreter des Swisttaler Gewerbevereins, der vom Verein vorgeschlagen wird.
10. Der Wahlausschuss besteht aus 10 Beisitzern.

(2) Für die Mitglieder der Ausschüsse werden für den Fall ihrer Verhinderung durch Beschluss des Rates Vertreter bestellt. Ratsmitglieder können sachkundige Bürger vertreten.

Zweiter Teil: Zuständigkeit des Rates, des Bürgermeisters und der Ausschüsse

Erster Abschnitt: Entscheidung

§ 3 Allgemeines

- (1) Unbeschadet ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Zuständigkeiten werden dem Rat, dem Bürgermeister und den Ausschüssen des Rates auf der Grundlage des § 41 Absätze 2 und 3 GO NRW Entscheidungskompetenzen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zugewiesen.
- (2) Soweit danach Entscheidungskompetenzen auf Ausschüsse übertragen werden, kann der Rat diese im Einzelfall an sich ziehen. Die Befugnis des Rates, sich die Entscheidung über ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Einzelfall vorzubehalten (§ 41 Absatz 3 GO NRW) bleibt unberührt.

§ 4 Finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, Vergaben und Gemeindevermögen

Über

1. die **Vergabe von Aufträgen** mit Ausnahme von Vergaben für Leistungen nach der HOAI entscheidet
 - a) bis zu einer Auftragssumme im Einzelfall von 20.000 Euro der Bürgermeister,
 - b) bei einem Betrag im Einzelfall über 20.000 Euro und bis 50.000 Euro der Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschuss,
 - c) darüber hinaus der Rat;
- 1a. die **Vergabe von Aufträgen** nach der HOAI entscheidet der Bürgermeister;
2. den **Kauf und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten** entscheidet, sofern diese Angelegenheiten im Einzelfall unmittelbar zu Einzahlungen oder Auszahlungen verpflichten
 - a) bis zu einem Betrag im Einzelfall von 150.000 Euro die Bürgermeisterin,
 - b) darüber hinaus der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss;
3. die Stundung von Forderungen der Gemeinde entscheidet
 - a) bis zu einem Betrag im Einzelfall von 20.000 Euro die Bürgermeisterin,
 - b) darüber hinaus der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss;
4. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde entscheidet
 - a) bis zu einem Betrag im Einzelfall von 20.000 Euro die Bürgermeisterin,
 - b) darüber hinaus der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss;
5. die **Gewährung von Zuschüssen an Vereine, Träger von Kindertagesstätten und Kirchen** entscheidet der Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss;
- 5a. die Gewährung **sonstiger Zuschüsse** entscheidet der Haupt-, Finanz und Beschwerdeausschuss;
6. die Genehmigung **über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen** entscheidet
 - a) bis zu einem Betrag von 20.000 Euro je Einzelfall sowie in unbegrenzter Höhe bei unabwendbaren Haushaltsüberschreitungen, die auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, der Kämmerer,
 - b) im Übrigen der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
7. **Wirtschaftspläne für gemeindeeigene Waldflächen** entscheidet der Klima- und Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss.
8. die **Vergabe von Aufträgen zur Unterstützung der Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsausschusses** entscheidet der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 5 Baumaßnahmen und gemeindliche Einrichtungen

Über

1. den **Bau, Umbau und die Sanierung gemeindlicher Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Wirtschaftswege und Brücken** entscheidet,

- a) bei einer voraussichtlichen Auftragssumme gemäß der Kostenberechnung nach der Leistungsphase III (HOAI) über 30.000 Euro der Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschuss,
 - b) ansonsten die Bürgermeisterin;
2. den **Bau und Umbau, die bauliche Erweiterung und die Sanierung gemeindlicher Gebäude und Abwasser- sowie Abwasserbehandlungsanlagen** sowie über die **Planung und den Bau von Friedhöfen und Grünanlagen** entscheidet
- a) soweit es sich um Unterhaltungsmaßnahmen handelt, die Bürgermeisterin,
 - b) im Übrigen bis zu einer voraussichtlichen Auftragssumme gemäß der Kostenberechnung nach der Leistungsphase III (HOAI) von 30.000 Euro die Bürgermeisterin,
 - c) in allen übrigen Fällen der Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschuss;
3. den Neubau oder die Erweiterung von Tageseinrichtungen für Kinder entscheidet der Rat,
4. das **Abwasserbeseitigungskonzept** entscheidet der Rat.

§ 6 Bauleitplanung und Baugenehmigungsverfahren

Über

1. Beschlüsse zur Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und die Feststellungsbeschlüsse in Flächennutzungsplanverfahren sowie die Satzungsbeschlüsse in Bebauungsplanverfahren entscheidet der Rat,
2. Entscheidungen über Hinweise und Vorschläge aus dem vorgezogenen Beteiligungsverfahren entscheidet der Rat,
3. die abschließende Entscheidung über die vorgetragenen Anregungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu diesen Verfahren entscheidet der Rat,
4. die Erteilung oder Versagung des Einvernehmens für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans nach § 31 des Baugesetzbuchs entscheidet der Bürgermeister,
5. die Erteilung oder Verweigerung des Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuchs entscheidet,
 - a) sofern es sich um ein Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB oder um eine Entscheidung nach der Verfahrensordnung der Gemeinde Swisttal zu Mobilfunkanlagen und zum Ausbau der Netzinfrastruktur handelt, der Planungs- und Verkehrsausschuss,
 - b) im Übrigen die Bürgermeisterin,
6. Entscheidungen über die Erteilung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 14 BauGB) entscheidet der Planungs- und Verkehrsausschuss.

§ 7 Verkehrskonzept und öffentlicher Personennahverkehr

Über Verkehrskonzepte und Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) entscheidet der Planungs- und Verkehrsausschuss.

§ 8 Stellungnahmen in überörtlichen Planungsverfahren

Über

1. **Stellungnahmen der Gemeinde in verkehrsplanerischen Angelegenheiten anderer Straßenbulasträger und in Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs** entscheidet der Planungs- und Verkehrsausschuss;
2. **Stellungnahmen der Gemeinde in Abgrabungsverfahren** beraten der Planungs- und Verkehrsausschuss sowie der Klima- und Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss in gemeinsamer Sitzung. Über planungsrechtliche Angelegenheiten entscheidet der Planungs- und Verkehrsausschuss. Über Klima- und Umweltbelange entscheidet der Klima- und Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss;
3. **Stellungnahmen der Gemeinde zum Abfallbeseitigungskonzept und zum Abfallwirtschaftsplan des Rhein-Sieg-Kreises** entscheidet der Planungs- und Verkehrsausschuss;
4. **Stellungnahmen der Gemeinde zum Landschaftsplan, zur Ausweisung von Schutzgebieten** entscheidet der Klima- und Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss;
5. **Stellungnahmen der Gemeinde zu Vorhaben, Plänen und Programmen nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung** entscheidet der Planungs- und Verkehrsausschuss im Benehmen mit dem Klima- und Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss.

§ 9 Klima-, Umwelt- und Denkmalschutz

Über

1. die **Eintragung von Baudenkmalern, ortsfesten Bodendenkmälern und beweglichen Denkmälern in die Denkmalliste** sowie deren Löschung hieraus entscheidet die Bürgermeisterin;
2. die **Erteilung oder Versagung denkmalschutzrechtlicher Erlaubnisse nach den §§ 3 und 9 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW)** entscheidet die Bürgermeisterin.
3. die Klima- und Umweltschutzangelegenheiten in der Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bbauungsplanung) entscheidet der Planungs- und Verkehrsausschuss. Über alle anderen Angelegenheiten des Klima- und Umweltschutzes entscheidet der Klima- und Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss.

§ 10 Schulische und kulturelle Angelegenheiten

Über

1. schulische Angelegenheiten entscheiden der Schulausschuss, soweit die nachfolgend ausgewählten Verfahren betroffen sind:
 - a) Herstellung des Benehmens zu den Schulentwicklungsplänen der Nachbarkommunen (§ 80 Schulgesetz NRW),
 - b) Entsendung des stimmberechtigten Mitglieds sowie beratender Teilnehmer in Schulkonferenzen (§ 61 Absatz 2 Satz 1 Schulgesetz NRW),

- c) Zustimmung zur Ernennung eines neuen Schulleiters (§ 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW),
 - d) Einrichtung, Erweiterung und Schließung von Offenen Ganztagschulen sowie von Nachmittagsförderprogrammen,
2. die grundsätzliche Ausrichtung des gemeindlichen Kulturprogramms entscheidet der Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss.

§ 11 Rechtsstreitigkeiten

Über

1. die **Erhebung von Klagen vor Gerichten** entscheidet
 - a) bei einem Streitwert im Einzelfall bis 20.000 Euro die Bürgermeisterin,
 - b) darüber hinaus der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss;
2. den **Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen** entscheidet
 - a) bei einem Gesamtstreitwert im Einzelfall bis zu 20.000 Euro die Bürgermeisterin,
 - b) bei einem Gesamtstreitwert im Einzelfall von 20.000 Euro und bis 50.000 Euro der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss,
 - c) darüber hinaus der Rat;

§ 12 Wirtschaftsförderung und Energie

Über

1. Grundsätze der Gewerbe- und Wirtschaftsförderung entscheidet der Klima- und Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss.
2. Grundsätze in Energie- und Klimaschutzbelangen entscheidet der Klima- und Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss. Der Ausschuss legt Grundsätze in der Planung zur Erzeugung erneuerbarer Energien, der Energieversorgung gemeindeeigener Gebäude sowie in der energieeffizienten Bauleitplanung fest.

§ 13 Sonstige Angelegenheiten

Über

die **Benennung und Umbenennung von Schulen, öffentlichen Einrichtungen, Straßen, Wegen und Plätzen** entscheidet der Haupt-, Finanz und Beschwerdeausschuss

Zweiter Abschnitt: Vorberatung

§ 14 Vorberatung von Angelegenheiten des Rates durch Ausschüsse

- (1) Unbeschadet gesetzlicher und satzungsmäßiger Vorschriften bestimmt sich die Zuständigkeit der Ausschüsse des Rates zur Vorberatung von Angelegenheiten, die in der Entscheidungszuständigkeit des Rates liegen, nach den folgenden Absätzen.

- (2) Der **Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss** ist, soweit nicht eine Vorberatungszuständigkeit anderer Ausschüsse besteht, zuständig für die Vorberatung aller Angelegenheiten, insbesondere für die Vorberatung
1. der Satzungen,
 2. eines Haushaltssicherungskonzepts,
 3. der Erbringung oder Leistung erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen,
 4. der Übernahme von Bürgschaften, des Abschlusses von Gewährverträgen und der Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie von Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 5. von Entgeltordnungen für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen.
- (3) Der **Personalausschuss** ist zuständig für die Vorberatung von Personalangelegenheiten und des Stellenplans. Die Besetzung der Beigeordnetenstelle ist davon ausgenommen.
- (4) Der **Schulausschuss** ist zuständig für die Vorberatung aller Entscheidungen im Rahmen der äußeren Schulangelegenheiten. Dies gilt nicht für
1. Vergaben,
 2. Maßnahmebeschlüsse über Baumaßnahmen
- (5) Der **Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss** ist zuständig für die Vorberatung
1. aller Angelegenheiten
 - a) der Kinder- und Jugendförderung,
 - b) der Seniorenarbeit,
 - c) der Kultur,
 - d) der Integration,
 - e) der Familienpolitik,
 - f) der Inklusion,
 - g) der Sportförderung und der Sportanlagen,
 - h) der Vereinsförderung,
 2. von Grundsatzbeschlüssen über den Bau, Umbau oder die Erweiterung von Kindertagesstätten. Dies gilt nicht für
 1. Vergaben,
 2. Maßnahmebeschlüsse über Baumaßnahmen.
- (6) Der **Planungs- und Verkehrsausschuss** ist zuständig für die Vorberatung
1. der Beschlüsse zur Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und der Feststellungsbeschlüsse in Flächennutzungsplanverfahren sowie der Satzungsbeschlüsse in Bebauungsplanverfahren,
 2. über Entscheidungen über Hinweise und Vorschläge aus dem vorgezogenen Beteiligungsverfahren,
 3. der abschließenden Entscheidung über die vorgetragenen Anregungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu diesen Verfahren.

- (7) Der **Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschuss** ist zuständig für die Vorberatung
1. von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, über welche der Rat zu entscheiden hat,
 2. von Vergaben, über welche der Rat zu entscheiden hat,
 3. von Satzungen nach dem Denkmalschutzrecht
- (8) Der **Klima- und Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss** ist zuständig für die Vorberatung der Themen
1. Klima- und Umweltschutzangelegenheiten, außerhalb der Bauleitplanung
 2. Wirtschafts- und Gewerbeförderung sowie Einzelhandel
 3. Gemeindemarketing und Tourismus
 4. Energie, Erneuerbare Energien
 5. Entwicklung der Dorf- und Ortskerne
 6. Forst- und Landwirtschaft
- (9) Die Zuständigkeiten des **Wahlprüfungsausschusses** und des **Rechnungsprüfungsausschusses** zur Vorberatung von Angelegenheiten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften
- (10) Die Zuständigkeiten des **Wahlausschusses** bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 15 Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Zuständigkeitsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 01.07.2014 mit Ihren Änderungen vom 15.12.2015 und 05.07.2016 außer Kraft.